

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Verein zur Förderung junger Menschen e.V.
Rengoldshauserstr. 23
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Bodenseekreis
Kreisjugendamt
Albrechtstr. 75
88045 Friedrichshafen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Rückenwind für Familien
Erlenweg 8
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2023** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer im Bodenseekreis

1 Gruppe mit insgesamt acht (8) Plätzen

Davon

- Acht (8) Plätze in Wohngruppe Erle, Erlenweg 8, 88662 Überlingen

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

236,41 €/ pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 17,02 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag ist der Investitionsbetrag enthalten in Höhe von

Investitionsbetrag:

9,65 €/ pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1

Klärungs- und Beruhigungsphase

5.485,71 €/ pro Jgdl.

Modul gilt für insgesamt 6 Monate im Bodenseekreis

Modul 2a

Indiv. schulische Förd. / Vormittagsbetreuung mit Schulplatz:

Modul dauert im Regelfall 6 Monate

36,41 €/ pro Tag

Modul 2b

Indiv. schulische Förd. / Vormittagsbetreuung ohne Schulplatz:

Modul dauert im Regelfall 6 Monate

69,57 €/ pro Tag

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.01.2026**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.12.2026**

Überlingen, den 27.01.2026

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Bodenseekreis

Träger der Einrichtung